

Antrag

der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm und der Gruppe der PDS

Anpassungen der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz an die Lebenshaltungskosten der Studierenden

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen neuen Entwurf eines 17. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) nach Maßgabe folgender Grundsätze vorzulegen:

1. Die Bedarfssätze werden um 9,8 Prozent und die Freibeträge um 9,4 Prozent zum Herbst 1995 erhöht.
2. Die Ost-West-Angleichung der Wohngeldregelungen, der angerechneten Beiträge für die Krankenversicherung und des Berechnungszeitraumes für die Einkommensermittlung wird vorgenommen.
3. Die Bedarfssätze für die Unterkunft werden auf die Höhe der durchschnittlich von Studierenden zu zahlenden Miete angehoben.
4. Die Förderungshöchstdauer wird an die tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeiten angebunden, und die Studienabschlußförderung wird unbefristet verlängert.

Bonn, den 14. März 1995

Maritta Böttcher
Dr. Ludwig Elm
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Die vom Kabinett am 8. März 1995 beschlossene Erhöhung der Bedarfssätze und der Freibeträge zum Herbst 1995 um jeweils 4 Prozent bleibt weit hinter der Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung zurück. Infolge des Ausbleibens der Anpassungen seit Herbst 1992 fallen nicht wenige Geförderte ganz aus der Förderung heraus, erhalten

die Geförderten einen im Verhältnis zur allgemeinen Einkommensentwicklung geringeren Förderungsbetrag, der aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten zudem noch weniger wert ist.

Die Bundesregierung hat in ihrem am 17. Januar 1994 vorgelegten Bericht nach § 35 BAföG selbst eine Anpassung der BAföG-Freibeträge und Bedarfssätze um jeweils mindestens 6 Prozent für angemessen gehalten. Damit sollte den im Berichtszeitraum von Herbst 1992 bis Herbst 1994 um ca. 7,0 bis 7,5 Prozent gestiegenen Lebenshaltungskosten und der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung getragen werden.

Damit ist die Erforderlichkeit der Anpassungen für den Zeitraum September 1992 bis September 1994 in dieser Höhe von der Bundesregierung bestätigt.

Diese Zahlen, die die Bundesregierung im Januar 1994 im 10. Bericht nach § 35 BAföG prognostiziert hat, können inzwischen durch Zahlen des Statistischen Bundesamts präzisiert werden:

Für die Bedarfssätze ist auf die Veränderung der Lebenshaltungskosten eines 2-Personen-Haushaltes von Renten- und Sozialhilfeempfängern abzustellen. Die Lebenshaltungskosten sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes

- in den alten Bundesländern im Zeitraum September 1992 bis September 1993 um 3,8 Prozent und von September 1993 bis September 1994 um 3,2 Prozent,
- in den neuen Bundesländern im Zeitraum September 1992 bis September 1993 um 9,1 Prozent und von September 1993 bis September 1994 um 3,3 Prozent gestiegen.

Die für die Freibeträge maßgebliche Veränderung der Lebenshaltungskosten eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes mit mittlerem Einkommen ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes

- in den alten Bundesländern im Zeitraum September 1992 bis September 1993 mit 3,7 Prozent und von September 1993 bis September 1994 mit 2,9 Prozent,
- in den neuen Bundesländern im Zeitraum September 1992 bis September 1993 mit 8,5 Prozent und von September 1993 bis September 1994 mit 3,4 Prozent zu beziffern.

Für das Jahr 1995 haben die sechs führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrem Herbstgutachten 1994 eine durchschnittliche Veränderung in Höhe von 2,5 Prozent für die Lebenshaltungskosten einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer prognostiziert.

Die Lebenshaltungskosten eines 2-Personen-Haushaltes von Renten und Sozialhilfeempfängern sind in den alten Bundesländern im 2-Jahreszeitraum 1992 bis 1994 um 7,1 Prozent gestiegen und werden im 3-Jahreszeitraum 1992 bis 1995 um 9,8 Prozent gestiegen sein. Entsprechend dieser Steigerung muß eine Anpassung der Bedarfssätze erfolgen.

Die Lebenshaltungskosten eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes mit mittlerem Einkommen sind in den alten Bundesländern im 2-Jahreszeitraum 1992 bis 1994 um 6,8 Prozent gestiegen und werden im 3-Jahreszeitraum 1992 bis 1995 um 9,4 Prozent gestiegen sein. Entsprechend dieser Steigerung muß eine Anpassung der Freibeträge erfolgen.

Die Anpassungen von 9,8 Prozent bzw. 9,4 Prozent umfassen dann den Ausgleich für den bereits entstandenen Kaufkraftverlust der Bedarfssätze bzw. für den gesunkenen Entlastungswert der Freibeträge der letzten drei Jahre. Anpassungen in dieser Höhe für den Herbst 1995 sind auch vom Deutschen Studentenwerk ermittelt, begründet und gefordert worden. Jede darunter liegende Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge würde ein Sonderopfer der BAföG-geförderten Studierenden darstellen. Sie würde zudem die Zahl und die Struktur der BAföG-geförderten Studierenden an den Hochschulen negativ beeinflussen.

Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, daß die Preissteigerungen in den neuen Bundesländern deutlich über diesen Werten liegen.

Weiterhin ist der Solidarzuschlag ab dem 1. Januar 1995 nicht berücksichtigt, der die Einkünfte der Studierenden und deren Eltern weiter mindert.

Zusätzlich verringert sich das Elterneinkommen ab Beginn des Jahres 1995 durch den Pflegeversicherungsbeitrag.

2. Eine Gleichbehandlung der Studierenden in den ostdeutschen Ländern bei den Wohngeldregelungen (Regelbedarfssatz und Mietzuschuß nach der Härteverordnung) und den Sozialpauschalen (Beiträge zur Krankenversicherung) ist dringend geboten.

Ein unterschiedlicher Regelbedarfssatz für die Miete der Unterkunft von 225 DM (West) und 80 DM (Ost) ist nicht mehr gerechtfertigt, zumal ab Sommer 1995 drastische Mieterhöhungen in Ostdeutschland geplant sind. Ein einheitlicher Regelbedarfssatz würde auch unterschiedliche Regelungen nach der Härteverordnung erübrigen.

Die Anrechnung unterschiedlicher Beiträge für die Krankenversicherung bei der Bedarfsermittlung (West 70 DM, Ost 60 DM) ist ungerechtfertigt. Das wurde durch einheitliche Regelungen bei der Anrechnung von Beiträgen zur Pflegeversicherung zumindest indirekt anerkannt.

Eine Gleichbehandlung der Studierenden in den ostdeutschen Ländern führt zu gleichen Förderhöchstbeträgen und stellt auch Eltern und Ehegatten von Studierenden in Ost und West gleich. Da die Gewährung der Förderhöchstbeträge vom Studienort abhängt, sind gegenwärtig auch aus Westdeutschland stammende Studierende an ostdeutschen Hochschulen benachteiligt. Gleiche Förderhöchstbeträge würden deshalb auch die Mobilität der Studierenden, besonders in Richtung ostdeutscher Hochschulen fördern.

Unterschiedliche Berechnungszeiträume für das Eltern- und Ehegatteneinkommen (West: Vorvergangenes Jahr, Ost: Vorjahr) stellen wie unterschiedliche Förderhöchstbeträge eine nicht mehr zu begründende Benachteiligung ostdeutscher Studierender, ihrer Eltern und Ehegatten dar und führen zu einem unnötigen Verwaltungsmehraufwand.

3. Der Regelbedarfssatz für die Unterkunft reicht inzwischen meist nicht mehr für die zu zahlende Miete aus, so daß der für Ausnahmefälle gedachte Mietzuschuß zunehmend zum Regelfall wird. Um dies zu vermeiden, ist der Regelbedarfssatz für die Unterkunft der durchschnittlich zu zahlenden Miete anzupassen. Auch bei Zugrundelegung preiswerter studentischer Wohnformen, wie Untermiete und Wohngemeinschaft, ist inzwischen von einer durchschnittlichen Miethöhe von ca. 400 DM auszugehen.
4. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Begrenzung der Förderhöchstdauer auf administrativ vorgegebene Regelstudienzeiten ist realitätsfremd und benachteiligt auf BAföG angewiesene Studierende und damit überproportional Studierende aus sozial schwächeren Schichten und aus Ostdeutschland zusätzlich. Erst wenn die Realität der Studien- und Lebensbedingungen kürzere Studienzeiten ermöglicht, kann auch eine entsprechende Begrenzung der Förderhöchstdauer folgen.

Die Bundesregierung hat im Jahre 1993 durch das 16. BAföG-ÄndG die bis zum 30. September 1993 befristete Studienabschlußförderung (§ 15 Abs. 3 a BAföG) um weitere drei Jahre bis zum 30. September 1996 verlängert.

Die an diese Befristung geknüpfte Erwartung, daß bis zum 30. September 1996 eine Studienstruktureform zur Verkürzung der durchschnittlichen Studienzeit führen wird, scheint inzwischen erst nach Änderung des Hochschulrahmengesetzes und in Zusammenarbeit mit den Ländern realisierbar. Deshalb ist eine unbefristete Verlängerung der Studienabschlußförderung bis zu einer Angleichung der durchschnittlichen Studiendauer an die gegenwärtigen realitätsfernen administrativen Vorgaben für Regelstudienzeiten sowie einer entsprechenden Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich.